

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA. S. 209) i. V. m. den §§ 1f., 6, 8ff., 14f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.09.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Name der Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr
- § 7 Ausbildung in der Feuerwehr
- § 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 9 Austritt aus der Feuerwehr
- § 10 Disziplinarmaßnahmen
- § 11 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 12 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 13 Kinderfeuerwehr
- § 14 Jugendfeuerwehr
- § 15 Reserveabteilung
- § 16 Alters- und Ehrenabteilung
- § 17 Fördernde Mitglieder
- § 18 Pflichtfeuerwehr
- § 19 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
- § 20 Vorschlagswahlen und Berufung in Funktionen
- § 21 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr
- § 22 Zusammenkünfte der Feuerwehr
- § 23 Schadensersatz und Unfallversicherung
- § 24 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 25 Jubiläumszuwendungen
- § 26 Sprachliche Gleichstellung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Art und Name der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Aschersleben unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt.

- (2) Die Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus folgenden Ortsfeuerwehren:
 - a) Aschersleben,
 - b) Drohndorf,
 - c) Freckleben,
 - d) Mehringen,
 - e) Neu Königsau,
 - f) Schackstedt (Schackenthal und Schackstedt),
 - g) Schierstedt (Klein Schierstedt und Groß Schierstedt),
 - h) Westdorf
 - i) Wilsleben,
 - j) Winningen.

- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung:
 - a) Ortsfeuerwehr Aschersleben,
 - b) Ortsfeuerwehr Drohndorf,
 - c) Ortsfeuerwehr Freckleben,
 - d) Ortsfeuerwehr Mehringen,
 - e) Ortsfeuerwehr Neu Königsau,
 - f) Ortsfeuerwehr Schackstedt,
 - g) Ortsfeuerwehr Schierstedt,
 - h) Ortsfeuerwehr Westdorf
 - i) Ortsfeuerwehr Wilsleben,
 - j) Ortsfeuerwehr Winningen

§ 2

Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen.

- (2) Die Einsatzabteilungen gliedern sich gemäß dem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Löschzüge und Löschgruppen.

Neben den Löschzügen und den Löschgruppen nach Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr bestehen drei gebietsbezogene Löschzüge, die für folgende Ortschaften zuständig sind und nachfolgende Bezeichnung führen:

Löschzug Nord ist zuständig für die Ortschaften

- a) Neu Königsau
- b) Wilsleben
- c) Winnigen

Löschzug Mitte ist zuständig für die Ortschaften

- a) Aschersleben
- b) Groß Schierstedt
- c) Klein Schierstedt
- d) Westdorf

Löschzug Süd ist zuständig für die Ortschaften

- a) Drohndorf
- b) Freckleben
- c) Mehringen
- d) Schackenthal
- e) Schackstedt

(3) Der Feuerwehr können nachfolgende Abteilungen angegliedert werden:

1. Alters- und Ehrenabteilung,
2. Kinderfeuerwehr,
3. Jugendfeuerwehr und
4. Reserveabteilung.

§ 3

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten (Brandschutzerziehung) sowie
6. Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Zu feuerwehrfremden Aufgaben darf die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Stadt Aschersleben möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbern in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind:
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch nicht des 67. Lebensjahres,
 2. gesundheitliche Geeignetheit für den Feuerwehrdienst, die ggf. durch eine betriebsärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 3. persönliche Geeignetheit, diese kann in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter mit einem Aufnahmetest und/oder der Vorlage eines Führungszeugnisses überprüft werden und
 4. der Wohnsitz (Haupt- oder -nebenwohnsitz) befindet sich innerhalb der Ortslage oder innerhalb eines Radius von vier Kilometern (Luftlinie) zum Feuerwehrhaus entfernt. Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Die Anträge zur Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind schriftlich an die Stadt Aschersleben zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des jeweiligen Ortswehrleiters über die vorläufige Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr als Feuerwehrmannanwärter.
- (3) Die Bestätigung durch die Stadt Aschersleben über die endgültige Aufnahme des Bewerbers erfolgt nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmann Ausbildung. Vor der Bestätigung sind der Stadtwehrleiter und der jeweilige Ortswehrleiter anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme in die Feuerwehr nach Ablauf der Probezeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt die Stadt Aschersleben dem Anwärter schriftlich mit.
- (4) Werden Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens zwei Jahre ununterbrochen der Jugendfeuerwehr angehört in die Einsatzabteilungen aufgenommen und weisen diese zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Truppmann Ausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 3.
- (5) Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr übernommen, ist unabhängig vom Ausbildungsstand und geleisteter Dienstzeit gem. Abs. 3 zu verfahren.
- (6) Jedes Mitglied der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis. Die Ausnahme gem. §17 bleibt unberührt.
- (7) Die Bewerber sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

§ 5

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter für die jeweilige Ortsfeuerwehr zu erarbeitenden und von der Stadt Aschersleben zu bestätigenden Dienstplans.

- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
1. die Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Einsatzabteilungen,
 2. die Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 3. die Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere auf Stadt-, Landkreis-, Landesebene,
 4. die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 5. die Mitwirkung als Funktionsträger, insbesondere auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
 6. die Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Stadt Aschersleben.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Privatinitiative beruhen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr
- erhalten auf Antrag Ersatz bei Sachschäden,
 - werden bei Straf- und Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Aschersleben vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Mitgliedes der Feuerwehr anhängig sind,
 - sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. zum Erhalt der Einsatzfähigkeit im Kalenderjahr die Mindestanzahl an vorgeschriebenen fachspezifischen Aus- und Fortbildungsstunden vorzuweisen,
 3. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzufinden,
 4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 5. den Dienstanweisungen der Stadt Aschersleben Folge zu leisten,
 6. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 7. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 8. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, hat das Mitglied dafür Ersatz oder Wertersatz zu leisten,

9. nach Beendigung des Feuerwehrdienstes sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von einem Monat an die Stadt Aschersleben zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die Dienstkleidung nach § 8 Abs. 3 behalten darf,
 10. die missbräuchliche Nutzung von Medien, durch die die Feuerwehr oder die Stadt Aschersleben in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr oder Bedienstete der Stadt Aschersleben verunglimpft werden, zu unterlassen.
- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

§ 7

Ausbildung in der Feuerwehr

- (1) Die Truppmann Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Kinder- und Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Aschersleben auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Stadtwehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen der Stadt Aschersleben zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Aschersleben.
- (3) Die Feuerwehrhäuser und/oder Technik der Stadt Aschersleben können Feuerwehren anderer Gemeinden nach vorheriger Zustimmung der Stadt Aschersleben ggf. gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst in den Einsatzabteilungen endet, wenn das Mitglied der Feuerwehr:
 1. das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist (ggf. ist dies durch eine betriebsärztliche Bescheinigung zu bestätigen),
 3. auf eigenen Wunsch ausscheidet,
 4. auf Grund mangelnder Aus- und Fortbildung,
 5. austritt (§ 9),
 6. ausgeschlossen (§§ 11, 12) wird oder,
 7. verstorben ist.

Sofern das Mitglied der Feuerwehr über das 67. Lebensjahr hinaus im aktiven Feuerwehrdienst tätig sein möchte, ist dies mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Stadtwehrleiters und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes des Betriebsarztes bei der Stadt Aschersleben jährlich neu zu beantragen. Ein Verbleib in der Einsatzabteilung über das vollendete 69. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

- (2) Die Stadt Aschersleben beruft das Mitglied der Feuerwehr von der übertragenen Funktion ab und teilt diesem die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die geleistete Dienstzeit ausgestellt. Der Dienstausweis ist mit Beendigung des Feuerwehrdienstes innerhalb von einem Monat bei der Stadt Aschersleben abzugeben.
- (3) Ein aus den in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 oder 4 genannten Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenes Mitglied der Feuerwehr kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden. In diesem Fall behält das Mitglied in Abweichung von Abs. 2 seinen Dienstausweis. Über die Weiterführung von verliehenen Dienstgraden entscheidet die Stadt Aschersleben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, wenn:
 1. der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 2. der Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt wird.
- (2) Die Austrittserklärung nach Abs. 1 ist bei der Stadt Aschersleben mit einer schriftlichen Begründung einzureichen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Pkt. 8 bleiben davon unberührt.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im Absatz 1 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Aschersleben mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen.

§ 10

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Mitglieder der Feuerwehr, die nachweislich gegen Dienstpflichten gemäß § 6 Abs. 2, 3 u. 4 verstoßen, können vom Wehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch einen schriftlichen Verweis belehrt werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr wiederholt schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten gem. § 6 Abs. 2, 3 u. 4, so kann ihm der Stadtwehrleiter auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters oder nach eigenem Ermessen einen weiteren schriftlichen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, die Stadt Aschersleben über Maßnahmen nach Abs. 1 u. 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Werden die Dienstpflichtverletzungen nach § 6 Abs. 2 u. 3 durch ein nach § 20 in Funktion berufenes Mitglied der Feuerwehr Aschersleben vorgenommen, so kann der Stadtwehrleiter im Sinne der Absätze 1 u. 2 verfahren.
Sofern der Stadtwehrleiter als Funktionsträger selbst nachweislich gegen die Dienstpflichten verstößt, ist die Stadt Aschersleben für die Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Abs. 1 u. 2 verantwortlich.
- (4) Die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Feuerwehr nach § 11 bleibt jederzeit unbenommen.

§ 11

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten nach § 6 Abs. 2 u. 3 oder bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Ein grober Verstoß gegen Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
1. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 2. Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 3. erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 4. unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 5. grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 6. fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 7. Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
 8. wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Missbrauch von Betäubungsmitteln während des Dienstes,
 9. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr oder der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 10. wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,
 11. missbräuchlicher Nutzung von Medien, durch die die Feuerwehr oder die Stadt Aschersleben in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr oder Bedienstete der Stadt Aschersleben verunglimpft werden.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Aschersleben Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt der Stadt Aschersleben.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 18 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 12

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung der Ortsfeuerwehr. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Abteilung erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, steht insoweit kein Stimmrecht zu. Diesem ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an die Stadt Aschersleben im Beschlusswege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen zu enthalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor einem Ausschluss von der Stadt Aschersleben anzuhören.
Sofern der Stadtwehrleiter selbst Betroffener im Verfahren ist, übernimmt die Stadt Aschersleben selbst dessen Funktion im Verfahren.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 20 und 21.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch die Stadt Aschersleben schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Stadt Aschersleben zu übergeben. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung der Schwere des Dienstpflichtverstößes können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an gerechnet der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben einzulegen und zu begründen.
- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Mitglieds der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch über den Ausschluss aus der Feuerwehr bekanntzugeben.

§ 13

Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Für den Nachweis der Eignung zur Aufnahme kann ggf. eine ärztliche Bescheinigung von dem/den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Zudem ist der Stadtjugendfeuerwehrwart berechtigt, die persönliche Eignung des Kindes durch einen

Aufnahmetest festzustellen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart übertragen werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
 1. die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt oder
 2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen oder
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 5. ein Ausschluss (§§ 11, 12) erfolgt oder
 6. das Mitglied verstorben ist.
- (3) Die Organisation der Kinderfeuerwehr kann einheitlich für alle Kinderfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben.
- (4) § 6 Abs. 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sinngemäß.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Für den Nachweis der Eignung zur Aufnahme kann ggf. eine ärztliche Bescheinigung von dem/den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Zudem ist der Stadtjugendfeuerwehrwart berechtigt, die persönliche Eignung des Kindes durch einen Aufnahmetest festzustellen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 1. die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt oder
 2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen oder
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 5. ein Ausschluss (§§ 11, 12) erfolgt oder
 6. das Mitglied verstorben ist.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Feuerwehr an der Ausbildung der aktiven Einsatzkräfte teilnehmen. Die Teilnahme hat ausschließlich in der Ortsfeuerwehr zu erfolgen, in der der Jugendliche seinen Wohnort im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 hat.

- (4) Die Organisation der Jugendfeuerwehr kann einheitlich für alle Jugendfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben.
- (5) § 6 Abs. 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sinngemäß.

§ 15 Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag versetzt werden, die bisher Mitglied der Einsatzabteilung waren. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Die Mitglieder der Reserveabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens der anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet, wenn:
 1. die Versetzung oder der Wechsel in eine andere Abteilung der Feuerwehr erfolgt oder
 2. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 3. ein Ausschluss (§§ 11, 12) erfolgt oder
 4. das Mitglied verstorben ist.
- (4) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung des versetzten Mitgliedes der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade.

§ 16 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder der Feuerwehr werden auf Antrag in die Altersabteilung versetzt, wenn diese mindestens das 67. Lebensjahr vollendet haben oder bei andauernder Dienstunfähigkeit aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheiden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter. Über Anträge bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, entscheidet ebenfalls die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

Über die Vorschläge der Ortsfeuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 20 abgestimmt.

- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in den anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen.
- (4) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Der zuletzt verliehene Dienstgrad ist mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu versehen („a. D.“). Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen.

§ 17 Fördernde Mitglieder

- (1) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die das örtliche Feuerwehrwesen durch außerordentliche finanzielle Zuwendungen unterstützen, als fördernde Mitglieder in die Feuerwehr aufnehmen. Die fördernden Mitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Über die Vorschläge der Ortsfeuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 20 abgestimmt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen. Sie haben außerdem kein Anrecht auf einen Dienstausweis sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 18 Pflichtfeuerwehr

Bürger der Stadt Aschersleben können auf der Grundlage der Regelungen des § 11 Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) zum Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustande kommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben.

§ 19

Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Aschersleben wird durch die Stadtwehrleitung geleitet und ist in mehrere Ortsfeuerwehren unterteilt.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Führung der Stadtwehrleitung und er vollzieht die ihm von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat dem Stadtwehrleiter mit der Berufung in sein Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Der Stadtwehrleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber allen anderen Funktionsträgern der Ortsfeuerwehren. Er kann zudem bei Einsatzhandlungen, welche das Zusammenwirken mehrerer Ortsfeuerwehren betreffen, in Ausübung seines Ermessens die Einsatzleitung übernehmen.

Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters. Ist auch dieser verhindert, ist die Stadt Aschersleben als Träger der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtwehrleiters zuständig. Sie kann eine geeignete Führungskraft vorübergehend mit den Aufgaben des Stadtwehrleiters beauftragen, bis eine der beiden o. g. Personen wieder verfügbar ist. Gleiches gilt, wenn sich kein Stadtwehrleiter zur Wahl stellt.

- (3) Die Wehrleitung der Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Stadtwehrleitung), besteht aus:
 1. dem Stadtwehrleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Stadtwehrleiter,
 3. dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 4. den Ortswehrleitern und
 5. den Zugführern der Züge (Nord, Mitte, Süd)
- (4) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter geleitet. Die Ortswehrleiter vollziehen die ihnen von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat den Ortswehrleitern mit der Berufung in ihr Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Sie kann eine geeignete Führungskraft vorübergehend mit der Ortswehrleitung beauftragen, bis eine der beiden o. g. Personen wieder verfügbar ist. Gleiches gilt, wenn sich kein Ortswehrleiter zur Wahl stellt.
- (5) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben (Ortswehrleitung) besteht aus:
 1. dem Ortswehrleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
 3. dem Kinderfeuerwehrleiter und/oder Jugendfeuerwehrwart
 4. bei entsprechendem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr, den Zugführern (Zug 1, Zug 2).
- (6) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von zwei berechtigten Einsatzkräften der jeweiligen Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben vorgeschlagen. In der Regel sind dies der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 20 in der Wehrleiterberatung abgestimmt.

- (7) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 20 in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 22 Abs. 2) abgestimmt.
- (8) Die vorgeschlagenen Wehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Aschersleben für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung bzw. vor der Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (9) Die Wehrleiter und deren Stellvertreter müssen:
1. fachlich geeignet sein (gem. LVO-FF LSA),
 2. aktive Mitglieder einer der Ortsfeuerwehren sein,
 3. die Voraussetzungen für Ehrenbeamte nach § 109 Beamtengesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) erfüllen und
 4. ihre vorgeschriebene Mindestzahl an Aus- und Weiterbildungsstunden erbracht haben.
- (10) Die Wehrleiter oder deren Stellvertreter sollen bei Einsätzen der Feuerwehr ständig erreichbar sein. Zumindest einer von ihnen soll aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht regelmäßig außerhalb des Stadtgebietes abwesend sein.
- (11) Den stellvertretenden Wehrleitern obliegen auf der Grundlage der Weisungen des Wehrleiters die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder der Feuerwehr. Sie nehmen bei Abwesenheit des Wehrleiters dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (12) Die Zugführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen ihres Löschzuges im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrleiter vorgeschlagen. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Voraussetzungen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA) erfüllt. Die Stadt Aschersleben beruft die Zugführer für die Dauer von 6 Jahren. In den Löschzügen ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft bei Abwesenheit des Zugführers ein anderer Zugführer als Vertreter beim Stadtwehrleiter vorzuschlagen. Der Stadtwehrleiter setzt diesen für die Dauer der Abwesenheit als Vertreter ein und setzt die Stadt Aschersleben darüber in Kenntnis.
- (13) Die Übertragung von weiter zu besetzenden Funktionen an Mitglieder der Feuerwehr (z. B. Gruppenführer) erfolgen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Wehrleiters durch die Stadt Aschersleben bei Nachweis der entsprechenden Eignung und Befähigung gemäß den Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA).
- (14) Auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrleiter und Jugendfeuerwehrwarte wird der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben bestellt.
Auf Vorschlag des Ortswehrleiters werden für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Kinderfeuerleiter und/oder ein Jugendfeuerwehrwart für die jeweilige Ortsfeuerwehr bestellt.

- (15) Die Alters- und Ehrenabteilung und die Reserveabteilung der Feuerwehr sollen Sprecher haben. Die Sprecher werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt. § 21 findet entsprechende Anwendung.
- (16) Die Wehrleiter können mit Funktionen betraute Mitglieder der Feuerwehr an der Leitung der Feuerwehr beteiligen und zu Beratungen hinzuziehen.

§ 20

Vorschlagswahlen und Berufung in Funktionen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Vorschlagswahlen werden von den Wehrleitern oder deren Stellvertretern geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten im Sinne des § 20 aus ihren Reihen einen Wahlleiter. Dieser kann auch ein Mitarbeiter der Stadt Aschersleben sein.
- (2) Die Vorschlagswahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Sofern ein Wahlberechtigter nicht unmittelbar an der Vorschlagswahl teilnehmen kann, besteht die Möglichkeit der Teilnahme durch eine Briefwahl am ersten Wahlgang. Diese ist mindestens fünf Werktage vor dem Wahltermin bei der Stadt Aschersleben mit entsprechender Begründung schriftlich zu beantragen. Die Abgabe des ausgehändigten Stimmzettels hat vor dem Wahltermin in einem geschlossenen Umschlag bei der Stadt Aschersleben (Ordnungsamt) zu erfolgen. Die Öffnung des Umschlages erfolgt während der Wahlhandlung durch den Wahlleiter.
- (3) Vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, behält sich die Stadt Aschersleben vor, diesen Bewerber so lange kommissarisch einzusetzen, bis ein neuer geeigneter Bewerber von der Feuerwehr vorgeschlagen wird.

- (4) Bei Vorschlagswahlen des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Zugführer ist entsprechend den Regelungen in Abs. 2 u. 3 zu verfahren.
- (5) Über die Vorschlagswahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften über die Vorschlagswahl der Wehrleiter und deren Stellvertreter sowie weiteren Funktionsträgern sind unverzüglich nach der Wahl der Stadt Aschersleben zu übergeben. Wenn die Stadt Aschersleben dem Vorschlag nicht zustimmt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

- (6) Nach erfolgtem Wahlgang und Bestätigung durch die Stadt Aschersleben obliegt es der Stadt Aschersleben, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Sie kann dieses Recht auf den Wehrleiter übertragen, soweit dieser oder dessen Stellvertreter nicht selbst betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung in Funktionen besteht nicht.
- (7) Der Grundsatz des Absatzes 6 trifft auch zu, wenn Mitgliedern der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist. Der jeweilige Wehrleiter hat nach Anhörung der für Struktureinheiten der Feuerwehr Verantwortlichen diesbezügliche Vorschläge an die Stadt Aschersleben zu richten.
- (8) Die Bewerbung auf eine zusätzliche Funktion in der Stadt- oder Ortswehrleitung gem. § 19 Abs. 3 oder 5 von einem Bewerber, der bereits berufener Funktionsträger in der entsprechenden Wehrleitung ist, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen ist der stellvertretende Ortswehrleiter lt. § 19 Abs. 5 Pkt. 2.
Dies gilt nicht, sofern vor Übernahme der neuen Funktion die Abberufung aus der bisher ausgeübten Funktion erfolgt.

§ 21

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Stadtwehrleitung (§ 19 Abs. 3) im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben. Im Kalenderjahr finden mindestens drei Beratungen der Stadtwehrleitung statt. Die Stadt Aschersleben wird als Träger der Feuerwehr an mindestens zwei dieser Beratungen teilnehmen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen.

Der Ortswehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Ortswehrleitung (§ 19 Abs. 5) im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Im Kalenderjahr finden mindestens zwei Beratungen der Ortswehrleitung statt.

- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegungen der Stadt Aschersleben der Bestätigung durch die Stadt Aschersleben bedürfen sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 19 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Die Ortswehrleiter sichern im Zusammenwirken mit den Stellvertretern die Geschäftsverteilung in den Ortsfeuerwehren entsprechend den Erfordernissen ab.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist in Abstimmung mit den Ortswehrleitern gegenüber der Stadt Aschersleben für qualifiziertes Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr verantwortlich.
- (5) Der Stadtwehrleiter sichert des Weiteren die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet ab. Die Einsatzdokumente sind von der Stadt Aschersleben zu bestätigen.

- (6) Vom Stadtwehrleiter ist jährlich ein Bericht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen zu erarbeiten (Tätigkeitsbericht) und der Stadt Aschersleben innerhalb des ersten Kalendervierteljahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.

§ 22

Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu organisieren.
- (2) In Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und der Stadt Aschersleben findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine ordentliche und öffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt durch den Ortswehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Bei Bedarf findet auf Vorschlag des Stadtwehrleiters in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben eine ordentliche und öffentliche gemeinsame Zusammenkunft aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt (Vollversammlung der Ortsfeuerwehren). Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (4) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 und 3 dienen insbesondere:
1. der Durchführung der nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Vorschlagswahlen,
 2. der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 3. der Übertragung von Funktionen auf Mitglieder der Feuerwehr,
 4. dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch die Stadt Aschersleben,
 5. der Darlegung der Tätigkeitsberichte durch die Wehrleiter und der Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Wehrleiter,
 6. dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

§ 23

Schadensersatz und Unfallversicherung

- (1) Sachschäden, die einem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden entstehen, sind der Stadt Aschersleben unverzüglich zu melden. Der eingetretene Schaden wird von der Stadt Aschersleben ersetzt, soweit ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Soweit ein Unfall während des Feuerwehrdienstes eintritt, ist dieser unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (3) Die Stadtwehrleitung (§ 19 Abs. 3) unterbreitet der Stadt Aschersleben zur Vermeidung von Schäden und Unfällen im Sinne des Absatzes 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Vorschläge zum Erlass von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

§ 24

Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des jeweiligen Einsatzleiters unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstanweisungen der Stadt Aschersleben.

§ 25

Jubiläumszuwendungen

- (1) Den aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr ist anlässlich der Vollendung des 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50 und 60- jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumszuwendung zu zahlen.
- (2) Die Vollendung von Dienstjubiläen wird in Form einer Zuwendung wie folgt gewürdigt:
- | | | |
|-----------------------------|---|------------|
| 10- jähriges Dienstjubiläum | - | 30,- Euro |
| 20- jähriges Dienstjubiläum | - | 60,- Euro |
| 25- jähriges Dienstjubiläum | - | 100,- Euro |
| 30- jähriges Dienstjubiläum | - | 150,- Euro |
| 40- jähriges Dienstjubiläum | - | 300,- Euro |
| 50- jähriges Dienstjubiläum | - | 400,- Euro |
| 60- jähriges Dienstjubiläum | - | 500,- Euro |
- (3) Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 16 Absatz 1 wird eine Zuwendung von 150,00 Euro bezahlt.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 08.10.2020 außer Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -